

# Prüfungsordnung

0.69

vom 14. März 2018

für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf  
zur Verwaltungsfachangestellten / zum Verwaltungs-  
fachangestellten

- Fachrichtung Kommunalverwaltung -

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

The logo of the City of Essen, featuring the words "STADT" and "ESSEN" stacked vertically in a white, sans-serif font, centered within a solid grey square.

STADT  
ESSEN

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zuständigkeit
- § 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung
- § 3 Betriebliche Praktikumsphase
- § 4 Dienstbegleitende Unterweisung
- § 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung
- § 6 Prüfungsverfahren
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses
- § 9 Prüfungszeugnis
- § 10 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Essen hat am 22.03.2017 aufgrund des § 59 des Berufsbildungsgesetzes vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung sowie die Zuständigkeiten nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 05.09.2006 (GV. NRW. S. 446) in der zurzeit geltenden Fassung und unter Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für Verwaltungsberufe vom 10.11.2017 folgende Umschulungsprüfungsregelung beschlossen:

### **§ 1 Zuständigkeit**

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen ist zuständig für die Abnahme der Umschulungsprüfungen aller Umschülerinnen und Umschüler im Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kommunalverwaltung –, die in seinem Einzugsgebiet umgeschult worden sind.

### **§ 2 Ziel, Inhalt und Anforderungen der Umschulungsprüfung**

Ziel, Inhalt und Anforderungen richten sich nach der Verordnung über die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung – (APO Verwaltungsfachangestellte) vom 11.06.2014 (GV. NRW. 2014 S. 325) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 3 Betriebliche Praktikumsphase**

Das Praktikum soll in der Regel bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband erfolgen. Ausnahmen hiervon sind vorab und rechtzeitig beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen schriftlich zu beantragen.

### **§ 4 Dienstbegleitende Unterweisung**

- (1) Zur Ergänzung und Vertiefung der beruflichen Umschulung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse in der Fachrichtung Kommunalverwaltung in einer dienstbegleitenden Unterweisung im Sinne des § 4 Abs. 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten (VwFAngAusV 1999) vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1029) durch das Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen zu vermitteln.
- (2) Die Studienleitung ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der dienstbegleitenden Unterweisung.

### **§ 5 Zulassung zur Umschulungsprüfung**

- (1) Zur Umschulungsprüfung werden Umschülerinnen oder Umschüler zugelassen, sofern diese nachweisen, dass
  - a. sie an einer beruflichen Umschulung mit einer Gesamtdauer von 24 Monaten in einer Umschulungseinrichtung (inklusive einer 12-monatigen betrieblichen Praktikumsphase und der dienstbegleitenden Unterweisung) ordnungsgemäß teilgenommen haben und
  - b. dieser beruflichen Umschulung das Ausbildungsberufsbild und der Ausbildungsrahmenplan gemäß der §§ 3 und 4 der VwFAngAusV 1999 unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde liegen.
- (2) Als ordnungsgemäß werden Leistungen angesehen, wenn jeweils eine regelmäßige Teilnahme mit mindestens ausreichender Beurteilung gegeben ist. Dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen sind die Nachweise frühzeitig in schriftlicher Form vorzulegen.

### **§ 6 Prüfungsverfahren**

- (1) Für die Durchführung von Umschulungsprüfungen gelten die Bestimmungen der VwFAngAusV vom 19.05.1999 und der APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014.
- (2) Die Anmeldung zur Umschulungsprüfung erfolgt durch die Umschulungseinrichtung und muss dem Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen spätestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstag schriftlich vorliegen. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - ein Lebenslauf
  - aller Nachweise gemäß § 5 dieser Prüfungsprüfungsregelung
  - ggf. eines Antrages auf Prüfungserleichterung im Sinne des § 4 der APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014

### **§ 7 Prüfungsausschuss**

Für die Umschulungsprüfungen ist der nach § 1 Abs. 3 Satz 1 APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014 i. V. m. § 40 BBiG vom 23. 03.2005 einzurichtende Prüfungsausschuss beim Studieninstitut für kommunale Verwaltung der Stadt Essen zuständig.

### **§ 8 Bezeichnung des Umschulungsabschlusses**

Mit bestandener Umschulungsprüfung darf die Berufsbezeichnung Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter – Fachrichtung Kommunalverwaltung – geführt werden.

### **§ 9 Prüfungszeugnis**

Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis analog § 13 APO Verwaltungsfachangestellte vom 11.06.2014.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Umschulungsprüfungsregelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

\* \* \*

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 23. März 2018, Seite 61 (Neufassung)